

Länderberichte Religionsfreiheit: Indien

11



missio
glauben.leben.geben.





Sehr geehrte Damen und Herren,

Indien hat in den 65 Jahren nach Erreichung der Unabhängigkeit immer wieder bewiesen, dass es zu Recht als „die größte Demokratie der Welt“ gilt. Es ist eine gewaltige Leistung, dass dieses riesige Land, in dem so viele Menschen verschiedener Religionen, Sprachen und ethnischer Zugehörigkeit leben, bei allen Spannungen und Auseinandersetzungen das Prinzip der Säkularität, d.h. die grundsätzliche Neutralität des Staates gegenüber allen Religionen, bewahrt und ausgebaut hat. Umso bedauerlicher ist es, dass dieses positive Bild und die gute Bilanz der Indischen Union, die nationale Einheit zu wahren, von radikalen hinduistischen Gruppen in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt worden ist.

missio versteht sich als Anwalt der Christen, die in Indien immer wieder Gewalttaten dieser militanten Hindu-Gruppen ausgesetzt sind. Durch die langjährigen direkten Kontakten mit kirchlichen Personen und Stellen im Land sind wir in der Lage schnell, konkret und zuverlässig über die Geschehnisse im Lande zu berichten. Durch direkte Hilfeleistungen können wir in Einzelfällen den betroffenen Menschen helfen, in ihren Dörfern zerstörte Schulen, Treffpunkte, Gotteshäuser und soziale Einrichtungen wieder aufzubauen. Wir benutzen unsere Kontakte zu Politikern, um sie zu informieren, für sie Kontakte und Besuchsreisen zu organisieren, damit sie vor Ort die Gelegenheit haben, sich über die Menschenrechtssituation in Indien zu informieren.

So wurde von der Menschenrechtsstelle von *missio* im Frühjahr 2011 eine Reise für Parlamentarier in das Krisengebiet des Bundesstaates Orissa organisiert, bei der die Politiker die Gelegenheit hatten, mit den von den Gewaltakten betroffenen Menschen in Kontakt zu kommen. Im Rahmen der Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“ fand eine von *missio* in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bischofskonferenz veranstaltete Fachtagung in der katholischen Akademie in Berlin statt, bei der die Situation der verfolgten Christen in Indien zusammen mit unseren indischen Partner vorgestellt und Reaktionen abgesprochen wurden.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident Als weiterführende Literatur empfohlen

Als weiterführende Literatur empfohlen

- Augustine Kanjamala, Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung, Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien. [missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.)], Aachen, 2009 (Menschenrechte 32)
- S.M. Michael, Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung, Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit. [missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.)], Aachen, 2009 (Menschenrechte 33)
- G. Evers, Indien, in: Die Länder Asiens, [Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 5, E. Gatz (Hrsg.)], Paderborn 2003, 338-392.
- G. Evers, Welle der Gewalt. Indiens Christen im Visier gewalttätiger Hindus, in: Herder Korrespondenz 62 (2008), 11, 551-557.
- Edward Luce, In Spite of the Gods. The Strange Rise of Modern India, London 2006.

Zitervorschlag:

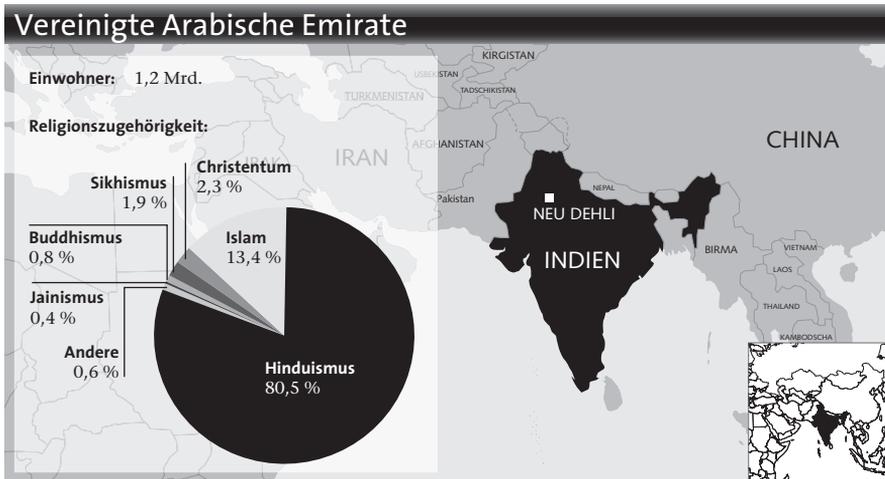
Georg Evers, Religionsfreiheit: Indien; in:
missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.),
Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 11, Aachen 2012.

Länderberichte

Religionsfreiheit:

Indien

11





Der völkerrechtliche Rahmen

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Indischen Union am 10. April 1979 ratifiziert worden. Artikel 18 enthält eine für die Indische Union völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Indien bislang nicht beigetreten.

Der nationalrechtliche Rahmen

In der Präambel der Verfassung heißt es:

„Wir, das Volk von Indien, haben feierlich beschlossen, in Indien eine souveräne, sozialistische, säkulare, demokratische Republik zu errichten, die allen Bürgern soziale, wirtschaftliche und politische Gerechtigkeit, Freiheit des Gedankens, der Rede, des Glaubens, der Religion und des Bekenntnisses, Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Brüderlichkeit zur Sicherung der Würde jedes Einzelnen garantiert und die Einheit und Integrität der Nation fördert.“

In der 26. Januar 1950 in Kraft getretenen Verfassung heißt es im Artikel 25:

„Unter Berücksichtigung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit und anderer Verordnungen haben alle Personen gleichermaßen Anspruch auf die Freiheit des Gewissens und das Recht, ihre Religion frei zu bekennen, zu praktizieren und zu propagieren.“

Artikel 26 bezieht sich auf die „Freiheit der Regelung von religiösen Angelegenheiten“:

„Unter der Voraussetzung der Wahrung von Recht und Ordnung sowie der öffentlichen Moral und des allgemeinen Wohls hat jede religiöse Denomination oder jede dazugehörige Sektion das Recht, Institutionen für religiöse und wohlthätige Zwecke zu gründen und aufrechtzuerhalten.“

Die in der Präambel benutzte Bezeichnung "säkular" wurde gewählt, um den Forderungen der radikalen hinduistischen Gruppen zu begegnen, die den Hinduismus als Staatsreligion anerkannt wissen wollten. "Säkularität" im indischen Verständnis unterscheidet sich von dem in Europa und Nordamerika verbreiteten Prinzip von "Trennung von Staat und Religion", in dem es mehr die grundsätzliche Gleichheit aller Religionen herausstellt, die in ihrer Pluralität respektiert werden sollen. Zugleich schließt diese Haltung der Toleranz und der Achtung aus, dass eine einzige Religion bestimmend für den Staat und die Politik sein kann, sondern hält daran fest, dass alle gemeinsam ihre Rolle in einer Zivilgesellschaft außerhalb der Politik spielen sollen.

Verschiedene andere Verfassungsartikel halten daneben fest, dass den religiösen Minderheiten besonderer Schutz gewährt wird. Hinzu kommt die Einrichtung einer Kommission für Minderheiten, in denen die verschiedenen

Religionen vertreten sind, um Probleme der religiösen Minderheiten gemeinsam zu behandeln. Für Hindus, Muslime und Christen gelten im Zivilrecht die jeweils in diesen Religionen gültigen Regeln und Gesetze.

Sondergesetze einzelner Bundesstaaten, welche die durch die Verfassung garantierte Religionsfreiheit einschränken

Sondergesetze, wegen ihres Inhalts und Zielrichtung auch „Anti-Konversionsgesetze“ genannt, haben folgende Bundesstaaten erlassen:

- Orissa (1967): „Gesetz über die Religionsfreiheit im Bundesstaat Orissa“
- Arunachal Pradesh (1978): „Gesetz über die Religionsfreiheit in Arunachal Pradesh“
- Tamil Nadu (2002): „Verordnung über das Verbot von Zwangsbekehrungen“ und dessen Aufhebung (2006)
- Gujarat (2003): „Gesetz über die Religionsfreiheit in Gujarat“
und (2008): „Bestimmungen zur Gewährleistung der Religionsfreiheit in Gujarat“
- Himachal Pradesh (2006): „Gesetz über die Religionsfreiheit in Himachal Pradesh“ und (2007), „Bestimmungen zur Gewährleistung der Religionsfreiheit“ Am 29. August 2012 hat das Höchste Indische Gericht die Strafbestimmungen des „Gesetzes über die Religionsfreiheit“ als mit der Verfassung Indiens unvereinbar (*ultra vires*) erklärt.
- Chhattisgar (2006): „Gesetz über die Religionsfreiheit in Chhattisgar“
- Andhra Pradesh (2006): „Verbot der Verbreitung anderer Religionen an Gebetsstätten“
- Madhya Pradesh (2006): „Gesetz über die Religionsfreiheit in Madhya Pradesh“
- Rajasthan (2006): „Gesetz über die Religionsfreiheit im Bundesstaat Rajasthan“

Gemeinsam ist diesen Gesetzesvorhaben, dass in ihnen grundsätzlich die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit als „Grundlage der pluralistischen Gesellschaftsordnung“ und „Grundpfeiler des weltanschaulichen Rahmens“ in Indien anerkannt wird.

Mit Berufung darauf, das „höhere Gut der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Moral und Gesundheit“ schützen zu wollen, werden dann die Religionsfreiheit einschränkende zusätzliche Bestimmungen erlassen.

Dies geschieht mit Berufung auf Vorfälle in der Vergangenheit, bei denen es

unter Berufung auf die Religionsfreiheit zu mit unlauteren Mitteln bewirkten Bekehrungen und damit zur Störung der öffentlichen Ordnung gekommen sei. In den Zusatzgesetzen zur Religionsfreiheit werden alle Formen von Bekehrungen, d.h. „Personen dazu zu bringen, sich zugunsten eines anderen Glaubens von ihrem Glauben loszusagen“ verboten und unter Strafe gestellt werden, bei denen „Zwang“, „Anreize“ oder „betrügerische Mittel“ zur Anwendung kamen.

Als „Zwangsbekehrungen“ gelten Bekehrungen von einem Glauben zum anderen,

- bei denen es „Anreize“ in der Form von Geld oder Sachwerten oder
- „Zwang“ im „Demonstrieren von Macht“, „Androhen von Gewalt“ oder „Drohung mit göttlichem Missfallen oder sozialer Exkommunikation“ gegeben hat und
- „Betrügerische Mittel“ in der Form von „falschen Angaben“ und „betrügerischen Tricks“ angewandt wurden.

Strafenkatalog bei Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anti-Konversionsgesetze werden Gefängnis- und Geldstrafen angedroht. Je nach Bundesstaat bestehen diese Strafen aus:

Gefängnisstrafen:

1 Jahr Haft: Orissa, Madhya Pradesh

2 Jahre Haft: Gujarat, Himachal Pradesh, Rajasthan, Arunachal Pradesh.

3 Jahre Haft: Tamil Nadu, Andhra Pradesh

Geldstrafen:

5.000 Rupies: Orissa, Madhya Pradesh, Andhra Pradesh

10.000 Rupies: Arunachal Pradesh

25.000 Rupies: Himachal Pradesh, Rajasthan

50.000 Rupies : Gujarat, Tamil Nadu

(100 Rupies = 1,44 €)

Bei Bekehrungen von minderjährigen Personen (d.h. Personen unter 18 Jahren) oder bei Frauen, die zu den registrierten Kasten oder der Stammesbevölkerung (*scheduled castes bzw. scheduled tribes*) gehören, kann eine Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren verhängt werden.

Bekehrungen sind nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung gesetzlich erlaubt

Die von den verschiedenen Bundesstaaten erlassenen Zusatzgesetze zur Religionsfreiheit haben folgende Gemeinsamkeiten:

Grundsätzlich müssen alle Bekehrungen, d.h. „Glaubensübertritte von einem angestammten Glauben zu einem anderen Glauben“ mindestens 30 Tage vorab

von der für die damit verbundene Zeremonie verantwortlichen Person beim zuständigen Bezirksrichter (*District Magistrate*) beantragt werden. Der Bezirksrichter muss den Eingang des Antrags bestätigen,

- den Fall prüfen,
- evtl. mit Begründung ablehnen, oder
- ihn genehmigen.
- Nach Vollzug des Übertritts muss der Bezirksrichter im Zeitraum von 10 Tagen benachrichtigt werden,
- dann den Übertritt registrieren und
- der zum anderen Glauben bekehrten Person schriftlich bestätigen.

Diese Regelungen, Bekehrungen zu einer anderen Religion von der Beantragung, Genehmigung und Registrierung durch staatliche Stellen abhängig zu machen und Zuwiderhandlungen als Straftaten zu bewerten, verletzen das Recht des Einzelnen, frei über seine religiöse Bindung entscheiden zu können. Die Ausübung des individuellen Rechts auf freie Entscheidung der religiösen Zugehörigkeit wird hier mit der Begründung des größeren Gutes der öffentlichen Ordnung und Harmonie in der Gesellschaft eingeschränkt bzw. aufgehoben. Besonders diskriminiert werden mit diesen Bestimmungen Frauen und die Angehörigen der Kastenlosen (*Dalits*) und der Stammesbevölkerung (*Adivasi*), die mit diesen Bestimmungen vor Bekehrungsbemühungen geschützt werden sollen, mit der Folge, dass sie als unmündige Personen angesehen werden, die nicht selber über ihre Religionszugehörigkeit zu entscheiden imstande sind.

Sonderbestimmungen für Rückbekehrungen zum Hinduismus

Ausdrücklich von der Antrags- und Meldepflicht für Bekehrungen ausgenommen sind die Fälle von Personen, „die erneut ihren angestammten Glauben“ annehmen. Mit dieser Bestimmung werden in erster Linie alle „Rück-Bekehrungen“ zum Hinduismus von der Meldepflicht ausgenommen. Diese Bestimmungen schützt die in den letzten Jahren zu beobachtenden Bemühungen radikaler Hindu-Gruppen, die oft unter Gewaltandrohung und Zwang Angehörige der unteren Kasten und Kastenlose, die sich zum Christentum oder einer anderen Religionsgemeinschaft bekehrt haben, wieder zu ihrem „ursprünglichen“ Glauben zurückzubekehren. Darüber hinaus verbieten die Zusatzgesetze zur Religionsfreiheit in den Bundesstaaten von Arunachal Pradesh und Himachal Pradesh Übertritte von der „ursprünglichen Religion“ oder von den „indigenen Glaubensrichtungen“. Mit diesen Gesetzen soll in erster Linie der Übertritt von Angehörigen der Stammesbevölkerung zum Christentum unterbunden werden.

Sind die Anti-Konversionsgesetze mit der indischen Verfassung vereinbar?

Im Bundesstaat Tamil Nadu wurde das 2006 erlassene Anti-Konversionsgesetz vier Jahre später 2010 durch einen Regierungserlass wieder aufgehoben. Damit reagierte die Regierung auf die gegen das Gesetz vorgebrachten Einwände, dass der Gesetzestext in der verabschiedeten Fassung gegen die in der indischen Verfassung garantierte Religionsfreiheit verstoße. Auch gegen die Anti-Konversionsgesetze in den anderen Bundesstaaten wurden Einwände gegen deren Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit erhoben. Diese Bemühungen blieben allerdings ohne Erfolg. Die Regierungen der betroffenen Bundesstaaten begründeten ihre Weigerung, die Gesetze zurückzunehmen oder zu modifizieren mit Berufung auf einen Musterprozess, bei dem im Jahr 1977 das Oberste Gericht Indiens in einem im Bundesstaat Madhya Pradesh geführten Verfahren feststellte, dass die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit nicht das Recht einschließe, jemanden von seiner Religion zu einer anderen zu bekehren. Das Gericht bezog sich dabei allerdings nur auf das Recht einer Einzelperson, eine andere Person zu bekehren, nicht aber auf das einer Religionsgemeinschaft zustehende Recht auf die Verbreitung ihres Glaubens und der sich eventuell daraus ergebenden Bekehrung von Personen zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

Am 29. August 2012 hat das Höchste Indische Gericht die Strafbestimmungen des „Gesetzes über die Religionsfreiheit“ des Bundesstaates Himachal Pradesh (The Himachal Pradesh Religion Act des Jahres 2006) als mit der Verfassung Indiens unvereinbar (*ultra vires*) erklärt. Damit reagierte das Gericht auf eine Petition der Evangelical Fellowship of India, welche gegen die Strafbestimmungen des Anti-Konversionsgesetzes, als mit der indischen Verfassung unvereinbar, geklagt hatte. Das Gericht erklärte aber die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes als verfassungskonform und damit weiterhin für legal und gültig.

Situation der verschiedenen Religions- gemeinschaften

Hinduismus

Mit 82% Anteil an der indischen Bevölkerung ist der Hinduismus, die mit Abstand zahlenmäßig größte Religion in Indien. Die Bezeichnung „Hinduismus“ als Bezeichnung und Sammelname für untereinander sehr verschiedene religiöse und weltanschauliche Richtungen wurde erst in jüngerer Zeit von westlichen Religionswissenschaftlern geprägt. Die Hindus selber nennen ihre Religion „*Sanata Dharma*“, was soviel wie „ewiges Gesetz“ oder „ewige Regeln“ bedeutet. Damit ist etwas Wesentliches ausgesagt, das den verschiedenen Richtungen des Hinduismus gemein ist, nämlich feste Regeln und Vorschriften für verschiedene Lebenssituation im Alltag zu geben, die Rituale, Essvorschriften und vor allem die Regeln der Kastenordnung umfassen. Mit anderen indischen Religionen, wie dem Buddhismus und Jainismus, hat der Hinduismus den Glauben an das Karma gemeinsam, nämlich die Vorstellung, dass alle menschlichen Aktionen unweigerlich Konsequenzen für das Leben in dieser Welt und den dadurch bestimmten Wiedergeburten (*samsara*) haben. Während im Buddhismus alle Menschen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten haben, durch eine entsprechende Lebensführung und Meditation die Erlösung (*moksha*) zu erreichen, gilt im Hinduismus die Ordnung der vier Kasten (*varna*=Farben) mit den Brahmanen an erster Stelle, gefolgt von *Kshatriyas* (Kriegern), den *Vaishyas* (Kaufleuten), den *Shudras* (Handwerkern) und der Vielzahl der Kastenlosen (*Parias*), die sich selber *Dalits* (die „Zerbrochenen“) nennen.

In der Vergangenheit hat sich der Hinduismus dadurch ausgezeichnet, dass er anderen Religionen gegenüber sehr tolerant war. Die starken synkretistischen Tendenzen im Hinduismus machten es den Hindus leicht, andere Religionsstifter, religiöse Strömungen und Richtungen in ihr weites Pantheon von Gottheiten und großen religiösen Persönlichkeiten zu integrieren. Das gilt z.B. für die Person und Lehre Jesu Christi, der von vielen Hindus als für ihre eigene Religiosität richtungweisenden Lehrer oder Obersten Guru (*sat guru*) angesehen wird. Mit den in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden radikalen Strömungen im Hinduismus hat sich diese tolerante Haltung gegenüber anderen Religionen grundsätzlich geändert. Gefährdungen für das seiner Verfassung nach pluralistische und säkulare Indiens gehen von den im *Sangh Parivar* (Hindu-Familie) organisierten radikalen hinduistischen Gruppen aus, die gemeinsam die Idee eines „*Hindu Rashtra*“ d.h. eines Indiens vertreten, in dem nur Hindus „echte“ Bürger

sein können. Die Gewalttaten gegen die Christen werden von den radikalen Hindus mit Berufung auf diese sog. „Hindutva-Ideologie“ zu rechtfertigen versucht. Diese aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts stammende Ideologie, als deren Urheber V.D. Sawarkar gilt, hat in der Form, wie sie von M. S. Gowalkar weiter entwickelt wurde, viel gemeinsam mit dem Gedankengut des italienischen Faschismus und des deutschen Nationalsozialismus. Denn auch in der indischen Hindutva-Ideologie spielt die Herrschaft einer einzigen Volksgruppe, nämlich der Hindus, über alle anderen eine zentrale Rolle. Nach diesen Vorstellungen soll in Indien nur der Hinduismus die bestimmende Kraft sein, da er allein die völkische, kulturelle und religiöse Einheit des Landes sicherstellen könne. Ziel ist es, aus einer von den pluralistischen Ideen Nehrus und Gandhis „gereinigten“ und nicht länger religiös pluralistischen und säkularen Indischen Union ein „Land der Hindus“ (*Hindu Rahstra*) zu machen, in dem die Ideologie, „eine Rasse, eine Kultur, eine Nation“ verwirklicht werden soll. Jeder, der in Indien Heimatrecht beansprucht, muss sich nach dieser Auffassung auch zum Hinduismus bekennen. Christen und Muslime werden aufgefordert, sich auf ihr „eigentliches Erbe“ zu besinnen und zum Hinduismus „zurückzukehren“.

Die radikalen Hindus sind der Auffassung, dass sich nur über den Hinduismus definieren lässt, was eigentlich die kulturelle, religiöse, soziale, politische, und wirtschaftliche Identität Indiens ausmacht. Auch wenn diese Form eines „kulturellen Nationalismus“ der Idee des von ersten indischen Ministerpräsidenten Pandit Nehru vertretenen säkularen Staates zuwiderläuft und von der Mehrheit der indischen Bevölkerung nicht mitgetragen wird, findet dieses Gedankengut doch in Organisationen wie der *Vishwa Hindu Parishad* (VHP), der *Bajrang Dal* und anderen radikalen Hindugruppen starken Widerhall. Bei den radikalen Hindus geht die Angst um, dass Dalits und Angehörige der Stammesbevölkerung dem Hinduismus den Rücken kehren könnten, weil sie sich dort nicht länger beheimatet fühlen, bzw. dort wegen der Kastenordnung eigentlich nie im vollen Sinn eine Heimat hatten. Daher lehnen sie religiöse Bekehrungen vom Hinduismus zu anderen Religionen in einer fast schon manisch anmutenden Weise ab. In ihrem Kampf gegen Bekehrungen setzen sie auf staatliche Unterstützung. So forderten Vertreter der *Viswha Hindu Parishad* (VHP) am 26. September 2008 die indische Regierung auf, ein generelles Verbot von Bekehrungen zu erlassen. Zugleich erneuerten sie ihre Vorwürfe, dass christliche Missionare nur mit Gewalt und durch das Versprechen von materiellen Vorteilen oder durch Zwang Angehörige der unteren Schichten und der Stammesbevölkerung zum Christentum bekehrten. Die radikalen Hindus nehmen Anstoß an der Arbeit der Christen im Erziehungs- und Gesundheitssektor unter den Dalits und den Angehörigen der Stammesbevölkerung, indem sie den Christen generell unterstellen, dass ihr Einsatz

für diese in der indischen Gesellschaft ausgegrenzten Menschen allein dem Ziel diene, sie zum Christentum zu bekehren. Auch wenn es nicht zutrifft, dass aus dieser Arbeit zahlreiche Bekehrung resultieren, so liegt der tiefere Grund für die Bekämpfung des sozialen Engagements der Christen jedoch darin, dass die bis dahin leicht zu manipulierenden und auszubeutenden Bevölkerungsgruppen durch schulische Ausbildung an Selbstbewusstsein gewonnen haben und immer mehr in der Lage sind, selbst für ihre Rechte einzutreten.

Islam

Diejenigen Muslime, die nach der Teilung des indischen Subkontinents nicht nach Pakistan auswanderten, sondern in der neu gegründeten indischen Union verblieben, sind mit 138 Millionen Mitgliedern und einem Bevölkerungsanteil von 13,4% eine zahlenmäßig stark ins Gewicht fallende Minderheit. Ebenso wie den Christen werden den zu den unteren Kasten (OBC), bzw. Kastenlosen (*Scheduled Castes and Tribes*) gehörenden Muslimen die ihnen nach der Verfassung (Artikel 341 und 342) eigentlich zustehenden Sonderrechte, wie die Berücksichtigung bei Einstellungen bei staatlichen Behörden und andere Rechte, weiterhin verweigert. Neben den Hindus werden diese Sonderrechte nur den zu den Dalits gehörenden Sikhs (seit 1956) und den Dalits aus den Reihen der Neubuddhisten (seit 1990) zuerkannt. Trotz vieler Anläufe, Eingaben und Proteste wurden diese Rechte den Dalits in der muslimischen Gemeinschaft bisher verweigert. Als Begründung für die Ablehnung der Aufnahme dieser zu den untersten Schichten der indischen Gesellschaft zählenden Muslimen wird seitens der Regierung und der Politik darauf verwiesen, dass diese Personen durch ihre Zugehörigkeit zur muslimischen Gemeinschaft soviel Rückhalt und soziale und finanzielle Unterstützung und andere Vorteile hätten, dass eine staatliche Unterstützung sich erübrige. Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus. Ein von der indischen Regierung 2007 veröffentlichter Bericht über die „Gesellschaftliche, wirtschaftliche und schulische Situation der muslimischen Gemeinschaft in Indien“, die von dem Verfassungsrichter Rajindra Sachar verantwortet wurde, stellt fest, dass die muslimische Gemeinschaft in Indien eine „doppelte Last“ trage, da sie einmal als „anti-national“ gebrandmarkt werde und es zugleich Anstrengungen gäbe, ihre berechtigten Forderungen abzuschwächen. Die Muslime finden sich oft in einem Dilemma (vicious circle), da sie von den radikalen Hindus verdächtigt werden, Gewaltakte gegen den indischen Staat seitens islamistischer Gruppen aus dem Ausland zu unterstützen. Gegen diese Anschuldigungen reagieren indische Muslime dann defensiv, indem sie ihre Anhänger aufrufen, sich gegen die Gewalt der Hindus zu verteidigen, wodurch sich die indischen Muslime innerhalb der indischen Gesellschaft nur weiterhin isolieren.

Muslime wurden in den letzten Jahren mehrfach das Opfer von Gewalt seitens hinduistischer radikaler Gruppen. Im Dezember 1992 zerstörten Mitglieder der *Vishva Hindu Parishad* (VHP) und der *Bajrang Dal* die 430 Jahre alte Babri Moschee in Ayodhya. Bei den daraus resultierenden Gewalttaten in Mumbai starben über 1200 Muslime. In Bangladesch und Pakistan wiederum kam es zu Angriffen auf die dort lebenden Hindus. 2002 kam es nach einem Eisenbahnunglück bei dem Muslime verantwortlich für den Tod von Hindus gemacht wurden, in Gujarat zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen 790 Muslime getötet wurden. Erst zehn Jahre später, im August 2012, wurden 31 an diesen Taten beteiligten Hindus zusammen mit Maya Kodnani, einer früheren Staatsministerin schuldig gesprochen und zu langen Haftstrafen verurteilt.

Jainismus

Der Jainismus ist eine in der indischen Religiosität verwurzelte, mit 4,2 Millionen Angehörigen, kleine Religionsgemeinschaft, die heute 0.5% der indischen Bevölkerung umfasst. Charakteristisch für die Jains ist ihre grundsätzliche Achtung aller Formen des Lebens. Das von ihnen vertretene Prinzip der Nichtverletzung von allen Lebewesen bedingt eine vegetarische Lebensform und die Absage an alle Formen von Gewalt (*ahimsa*). In der Öffentlichkeit sind Jains an ihren Mundtüchern erkenntlich, die sie vor dem Mund tragen, um nicht versehentlich ein Insekt zu verschlucken und dadurch zu töten. Mit ihrer grundsätzlichen friedlichen Einstellung ist es den Jains gelungen, sich aus den gegenwärtig in Indien oft zu beobachtenden Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften weitgehend heraus zu halten. Allerdings hatten sich die Jains Angriffen hinduistischer radikaler Gruppen zu erwehren, die den Jains absprachen, eine vom Hinduismus verschiedene eigenständige Religionsgemeinschaft zu sein. Der Oberste Gerichtshof Indiens hat in dieser Frage 2006 ein Grundsatzurteil gesprochen, in dem der Jainismus als eine „gesonderte Religion auf der Basis der wesentlichen Inhalte des Hinduismus“ (*special religion formed on the basis of the quintessence of Hindu religion*) bezeichnet wird.

Buddhismus

Der Buddhismus, der auf dem indischen Subkontinent entstanden ist, hat im Laufe der Geschichte in seinem Stammland stark an Bedeutung verloren. Die vom historischen Gautama Siddharta gegründete Religionsgemeinschaft hatte mit ihrer Botschaft der Gleichheit aller Menschen nur vorübergehend die Vorherrschaft der das Kastensystem vertretenden Brahmanen in Frage stellen können. Während der Buddhismus in Südostasien und im Fernen Osten

Anhänger gewann, spielte er in Indien kaum noch eine Rolle. Nach der Staatsgründung der indischen Union 1947 kam es durch D.S. Ambedkar (1891-1956), dem damaligen Justizminister und „Vater“ der indischen Verfassung, aus Protest gegen die Kastenordnung zur Massenbekehrung von fast einer halben Million von Dalits aus der Kaste der Mahar, die sich 1956 in Nagpur im Bundesstaat Gujarat zum Buddhismus bekehrten.

Ambedkar gehörte selbst der Kaste der Mahar an, die im Hinduismus als „unrein“ gelten und deshalb diskriminiert werden. Ambedkar, dem der berufliche und soziale Aufstieg trotz seiner Zugehörigkeit zu den Kastenlosen gelungen war, hat den Hinduismus, dem er durch die Geburt angehörte, in dem er aber nicht sterben wollte, verlassen und sich für den Buddhismus entschieden, da es dort keine Kastentrennung gibt. Die von ihm gestartete Bewegung des Neobuddhismus hat sich über die Jahre gefestigt und steht im Kontakt mit vielen internationalen buddhistischen Organisationen. In ihren Publikationen bekämpfen sie die Fortdauer der Kastendiskriminierung in Indien.

Einen ganz anderen Hintergrund hat die Zunahme von Anhängern des Buddhismus in vielen Städten Indiens, die in jüngster Zeit zu beobachten ist. Auf der Suche nach Orientierung im Zeitalter der Globalisierung und des mit dem wirtschaftlichen Aufschwung verbundenen Verfalls von ethischen Werten und Maßstäben erscheint vielen Indern der Buddhismus als eine „Religion ohne Gott“ im Vergleich mit den hinduistischen Pantheon an Göttern und Ritualen die überzeugendere Lehre zu sein. Überraschend ist, dass die japanische Soka Gakkai, eine in den 1950er Jahren entstandene Neue Religion, die in der Tradition des Nichiren-Buddhismus unter Zuhilfenahme westlicher Wertephilosophie ein neues Lehr- und Lebenssystem entwickelt hat, bei vielen Indern Anklang findet. Die Struktur der Soka Gakkai, eine Vernetzung von kleinen jeweils 10 Personen umfassenden Gruppen, die regelmäßigen Kontakt miteinander halten, hilft offensichtlich vielen Indern, die sich in den Städten isoliert und einsam sehen, Orientierung und Halt zu finden.

Eine andere Form des Buddhismus, die Vipassana Meditation, bietet mit ihren Meditations- und Konzentrationsübungen einer anderen Klientel eine neue geistliche Heimat. Auch die Anwesenheit der tibetischen Gemeinde um den charismatischen Dalai Lama in Dharamsala hilft, buddhistisches Gedankengut zu verbreiten.

Die Zahl der Buddhisten in Indien wird nach dem Zensus von 2001 mit 8 Millionen bzw. 0.8% der Bevölkerung angegeben.

Sikhismus

Die Religion der Sikhs wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Norden Indiens, im Punjab, von Guru Nanak gegründet. Die Glaubenssätze des Sikhismus stellen einen Versuch dar, wesentlichen Elemente des Hinduismus und des Islams miteinander zu verbinden. Guru Nanak lehrte die Einheit Gottes, die Brüderlichkeit aller Menschen und damit verbunden die Abschaffung aller Kastenunterschiede sowie die Ablehnung von Götzendienst. Sikhs sind leicht zu erkennen durch das Tragen eines Turbans und die für alle Sikhs geltende Namensgebung mit dem gleichen Namen „Singh“. Auch wenn die Sikhs nur eine kleine Minderheit von 2 % der indischen Bevölkerung darstellen, haben sie doch eine bedeutende Stellung in der indischen Gesellschaft. Beim Militär, im Sport und in der Politik sind sie überproportional vertreten. Während der 1980er Jahren kam es im Punjab und im Bundesstaat Haryana zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die durch die Autonomiebewegung militanter Sikh-Gruppen ausgelöst worden waren. Die von Jarnail Bhindranwale angeführten Sikhs verschanzten sich im Goldenen Tempel in Amritsar, der von der indischen Armee 1984 gestürmt wurde. Als die Ministerpräsidentin Indira Gandhi am 31. Oktober von ihren zu den Sikhs gehörenden Leibwächtern erschossen wurde, kam es zu landesweiten Angriffen von Hindus gegen die Sikhs, bei denen mehr als 3.000 Sikhs den Tod fanden. Viele Sikhs emigrierten danach ins Ausland. In den letzten Jahren sind die Sikhs von religiösen Verfolgungen und Auseinandersetzungen verschont geblieben.

Parsismus

Der Parsismus ist eine der ältesten Religionen in Indien. Gegründet wurde er in der Mitte des 7. Jahrhunderts von Zarathustra. Die Parsen haben eine dualistische Vorstellung von zwei Gewalten, bei denen Ohura Mazda das Gute und Ahriman das Böse verkörpern. Das höchste Symbol Gottes ist das alles reinigende Feuer. In Indien stellen die Parsen mit nur 100.000 Angehörigen oder 0,01 % der Bevölkerung eine kleine Minderheit dar, die vorwiegend im Bundesstaat Maharashtra im Raum um Mumbai lebt. Die Parsen sind wegen ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaft, ihrer Großzügigkeit und Spendenfreudigkeit in der indischen Gesellschaft sehr angesehen. In den religiösen Auseinandersetzungen im Land sind sie nicht verwickelt.

Christentum

Es ist eine weitverbreitete Überlieferung – und für die Thomaschristen ein unumstößliches Faktum –, dass der Apostel Thomas im Jahre 52 nach Indien gekom-

men ist, dort missioniert hat und im Jahr 72 in Mylapore den Märtyrertod erlitten hat. Historisch sicher und durch schriftliche Quellen belegt ist, dass zum Ende des 3. Anfang des 4. Jahrhunderts Christen im heutigen Bundesstaat Kerala gelebt haben. Trotz dieser seit Jahrhunderten bestehenden christliche Präsenz wird das Christentum im heutigen Indien in erster Linie als eine fremde, aus dem Westen im Zusammenhang mit den portugiesischen bzw. britischen Kolonialmächten gekommene Religion gesehen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Christen in Indien auf knapp 20 Millionen, was einem Anteil von 2,3 % an der Bevölkerung entspricht. Auch wenn sich die Zahl der Christen in den letzten Jahren nur unwesentlich erhöht hat, und sich der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung sogar verminderte, wird von radikalen Hindu-Gruppen immer wieder der Vorwurf erhoben, dass sich die christliche Mission unlauterer Mittel wie materieller Anreize und Zwang, sowie der Ausnutzung der prekären Lebenssituation von Kastenlosen (*Dalits*) oder Angehörigen der Stammesbevölkerung (*Adivasi*) bediene, um auf Kosten der Hindus neue Anhänger zu gewinnen. Die in verschiedenen indischen Bundesstaaten eingeführten Sondergesetze gegen Bekehrungen sind eine Reaktion auf diese weitverbreiteten Vorwürfe gegen die christliche Mission. Die bescheidenen Neuzugänge zu den christlichen Kirchen kommen in der Regel aus den Kreisen der Stammesbevölkerung oder aus den Gruppen der kastenlosen Dalits. Die radikale Ablehnung jeder Form von Bekehrung von Hindus zum Christentum, Buddhismus oder einer anderen Religion, wie sie von den radikalen Hindu-Gruppen propagiert wird, krankt daran, dass sie nicht wahrhaben wollen, dass Angehörige der unteren Kasten und Kastenlosen in erster Linie die Befreiung von Zwängen des Kastensystems suchen und sich deswegen vom Hinduismus trennen wollen. Denn dieselben meist aus den brahmanischen Kreisen kommenden Hindu Führer, die unbedingt diese sozial schwachen Volksgruppen in der Hindugemeinschaft halten wollen, sind diejenigen, die diese Menschen diskriminieren und sie für unrein erklären, weswegen sie ihnen verwehren, als gleichrangige Glaubensgenossen an den religiösen Feierlichkeiten in den Hindu-Tempeln teilzunehmen und ihnen auch im gesellschaftlichen Leben den Status der Gleichheit verweigern.

Seit einigen Jahren mehren sich die Gewalttaten hinduistischer radikaler Gruppen gegen christliche Einrichtungen und Personen. Weit über Indien bekannt geworden sind die Angriffe und Gewalttaten gegen Christen im Bundesstaat Orissa, die im August 2008 ausbrachen und bei denen 93 Christen getötet, mehr als 6.500 Häuser zerstört und geplündert, 350 Kirchen und 45 Schulen zerstört wurden und über 50 000 Menschen ihre Heimat verloren haben. Auslöser war die Ermordung von Swami Saraswati, einem radikalen Hindu-Führer, der

an leitender Stelle in der radikalen hinduistischen Organisation *Vishwa Hindu Parishad* (VHP) tätig gewesen war, zu Lebzeiten zu den schärfsten Kritikern der christlichen Kirchen gehörte und sich häufig massiv gegen Bekehrungen von Hindus zum Christentum ausgesprochen hatte. Dabei hatte er nicht gescheut, zu Gewalt aufzurufen, um die Missionierungsversuche von Christen zu stoppen. In einer Reihe von Dörfern ist es zu Zwangsbekehrungen von Christen zum Hinduismus gekommen, die unter Androhung von Waffengewalt "zur Rückkehr zum Hinduismus" aufgefordert wurden. Dabei wurden die Christen gezwungen, Papiere zu unterzeichnen, in denen sie erklären mussten, dass sie nur deshalb Christen geworden seien, weil christliche Missionare ihnen Geld und materielle Vorteile versprochen hätten und dass sie jetzt, nachdem sie ihren Irrtum erkannt hätten, „freiwillig“ wieder zum Hinduismus zurückkehrten. Der Regierung des Bundesstaats Orissa, an der damals die Hindupartei *Bharatiya Janata Party* (BJP) als Koalitionspartner maßgeblich beteiligt war, wurde der Vorwurf gemacht, zu lange den radikalen Hindus freie Hand gelassen und den Mob nicht gestoppt zu haben.

Wesentliche Detailfragen

Zwangsweise Rückbekehrungen von Angehörigen der Dalits und der Stammesbevölkerung, die sich zum Christentum bekehrt haben

In den letzten Jahren ist es immer wieder zu zwangsweisen Rückbekehrungen von Dalits und Angehörigen der Stammesbevölkerung gekommen, die sich dem Christentum oder dem Islam angeschlossen hatten. Bekannt geworden sind die Aktionen von Swami Aseemannand im Bundesstaat Gujarat, der gezielt Aktionen gestartet hatte, Angehörige der Stammesbevölkerung mit Androhung von Gewalt zurück zum Hinduismus zu bekehren.

Bei den Ausschreitungen gegen Christen in Orissa im Jahr 2008 ist es in einer Reihe von Dörfern zu Zwangsbekehrungen von Christen zum Hinduismus gekommen, als radikale Hindus unter Androhung von Waffengewalt Christen "zur Rückkehr zum Hinduismus" aufforderten. Dabei wurden die Christen gezwungen, Papiere zu unterzeichnen, in denen sie erklären mussten, dass sie nur deshalb Christen geworden seien, weil christliche Missionare ihnen Geld und materielle Vorteile versprochen hätten und dass sie jetzt, nachdem sie ihren Irrtum erkannt hätten, „freiwillig“ wieder zum Hinduismus zurückkehrten. Nach der so erzwungenen Rückbekehrung zu ihrer „ursprünglichen Religion" wurden die wieder zu Hindus erklärten Christen in einigen Fällen gezwungen, ihre Dorfkirchen, die

sie selbst unter großen persönlichen Opfern errichtet hatten, anzuzünden. Den Christen wurden dann die Haare abgeschnitten und sie in einen Hindutempel gebracht, wo sie Akte der Verehrung von Hindugottheiten verrichten mussten.

Verweigerung von verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Minderheitenrechten für Christen und Muslime aus den Reihen der Dalits und der Stammesbevölkerung

Seit Jahrzehnten kämpfen Christen und Muslime, die vor ihrem Religionswechsel als Angehörige der Volksgruppen der Dalits und der Stammesbevölkerung zu den „registrierten Kasten“ (*scheduled castes*) bzw. „registrierten Stämmen“ (*scheduled tribes*) gehörten, in den Genuss der von der indischen Verfassung (Art. 341) für die unteren Volksgruppen vorgesehenen Sonderrechte zu kommen. In dem 1950 verabschiedeten Zusatzgesetz (*Scheduled Tribes Order*) wird im Paragraph 3 festgehalten, „dass keine Person, die sich zu einer anderen als der hinduistischen oder buddhistischen Religion bekennt, in den Genuss dieser Sonderrechte kommen kann“. Diese Sonderrechte garantieren den unteren Volksgruppen Bevorzugungen auf dem wirtschaftlichen Gebiet, bei der Aufnahme in Schulen und Ausbildungseinrichtungen, auf dem sozialen Sektor und die Reservierung bestimmter Quoten bei der Anstellung in der öffentlichen Verwaltung. Das Grundproblem des sich als "säkular" verstehenden indischen Staates besteht darin, dass die Gewährung von Sonderrechten für in der Gesellschaft benachteiligten Gruppen von der religiösen Zugehörigkeit, hier Zugehörigkeit zur hinduistischen oder buddhistischen Gemeinschaft, und nicht von der tatsächlich gegebenen sozialen Benachteiligung und Notlage abhängig gemacht wird. Christen und Muslime haben in vielen Eingaben an die Regierung und das Parlament sowie in einer Reihe von Gerichtsprozessen gegen diese verfassungswidrige Diskriminierung protestiert und die Berücksichtigung ihrer Rechte gefordert. Dabei argumentieren sie, dass die Verweigerung dieser Rechte gegen die indische Verfassung verstößt, die im Artikel 14 die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert und im Artikel 15 jede Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit verbietet, sowie die Gewissensfreiheit, das freie Bekenntnis, die Ausübung und die Verbreitung der Religion schützt. Die „Nationale Kommission für die religiösen und linguistischen Minderheiten“ hat 2007 die Aufhebung der seit 1950 bestehenden Regelung gefordert und sich dafür ausgesprochen, den Status zu den unteren Kasten (*scheduled castes*) zu gehören – und damit in die verfassungsrechtlich verbrieften Rechte zu kommen – vollständig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion zu trennen und die Angehörigen dieser Gruppen „religionsneutral“ zu stellen. Bisher blieben auch Interventionen des Höchsten indischen Gerichts wirkungslos, das mehrfach

eine Überarbeitung der Regelungen über die Zugehörigkeit zu den unteren Kasten von den zuständigen politischen Gremien gefordert hat. Die indische Bischofskonferenz hat sich ebenfalls mehrfach an die Politik gewandt und Änderungen zugunsten der Christen aus der Gruppe der Dalits und der Stammesbevölkerung verlangt. Dabei hat sie deutlich gemacht, dass die Argumentation, dass Christen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Christentum so viele Vorrechte und Möglichkeiten genießen, nicht der Realität entspricht, was leicht nachprüfbar ist. Auch Protestmärsche, Hungerstreiks und andere Protestmaßnahmen haben bisher nicht dazu geführt, dass es zu wirksamen Änderungen gekommen ist.

Die Anti-Konversionsgesetze verstoßen gegen die von der Verfassung garantierte Religionsfreiheit

Der Übertritt zu einer anderen Religion ist ein in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen garantiertes Recht und in Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung Indiens festgeschrieben. Die in verschiedenen indischen Bundesstaaten verabschiedeten Anti-Konversionsgesetze machen die Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit, konkret die freie Wahl der Religionszugehörigkeit durch den Übertritt zu einer anderen Religion, abhängig von vorherigen von staatlichen Stellen auszusprechenden Genehmigungen. Diese mit Strafandrohung bewehrten Gesetze entmündigen ganze Personengruppen, wie Frauen und besonders Angehörige aus den Kreisen der Dalits und der Stammesbevölkerung, denen abgesprochen wird, frei und selbständig ihr Recht auf Religionsfreiheit ausüben zu können.

Das Prinzip des säkularen, weltanschaulich neutralen Staates ist in Gefahr

Auch wenn es in der 60jährigen Geschichte der Indischen Union immer wieder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften gegeben hat, ist mehrheitlich das in der Verfassung verankerte Prinzip des "säkularen Staates" nie in Frage gestellt worden. Diese für den inneren Frieden des religiös so pluralistischen Indiens so wichtige Grundübereinstimmung hat in den letzten Jahren stark an Geltung verloren. Denn das in der indischen Verfassung festgelegte Prinzip der Säkularität, d.h. die grundsätzliche Neutralität des Staates gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen, wird von den radikalen hinduistischen Gruppen zunehmend abgelehnt und bekämpft. Das von diesen radikalen Organisationen vertretene Prinzip der Hindutva zielt auf die Errichtung einer rein nach hinduistischen Glaubensvorstellungen und Regeln ausgerichteten indischen Gesellschaft, in welcher der Hinduismus die Staatsreligion

darstellt und den Angehörigen der anderen Religionen abgesprochen wird, echte patriotische indische Staatsbürger zu sein. Zugleich wird ihnen unterstellt, durch die Zugehörigkeit zu einer anderen Religion ihre „eigentliche“ und „ursprüngliche“ Zugehörigkeit zum Hinduismus verraten zu haben. Verbunden damit ist die Aufforderung, diesen „Fehler“ wieder gutzumachen und zur hinduistischen Religion „zurückzukehren“.

Fazit

Die in einer Reihe von Bundesstaaten der indischen Union eingeführten Anti-Konversionsgesetze verstoßen gegen die mit der Ratifizierung des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eingegangenen Verpflichtungen und gegen die in der indischen Verfassung im Artikel 25 Absatz 1 garantierte Religionsfreiheit.

Zwangswise Rückbekehrungen von Angehörigen der Dalits und der Stammesbevölkerung, die sich zum Christentum bekehrt haben, missachten das in der indischen Verfassung (Artikel 25 Absatz 1) und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) der Vereinten Nationen verpflichtend niedergelegte Recht auf Religionsfreiheit.

Die Verweigerung der Gewährung von Sonderrechten für in der Gesellschaft benachteiligten Gruppen für Angehörige der Kastenlosen (*Dalits*) und der Stammesbevölkerung (*Adivasi*), die sich zum Christentum bzw. Islam bekehrt haben, stellt eine verfassungswidrige Diskriminierung dieser Personengruppe dar und verstößt gegen die indische Verfassung, die im Artikel 14 die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert und im Artikel 15 jede Diskriminierung auf Grund der Religionszugehörigkeit verbietet, sowie die Gewissensfreiheit, das freie Bekenntnis, Ausübung und Verbreitung der Religion schützt.

Die von der *Vishwa Hindu Parishad* (VHP), der Bajrang Dal und anderen radikalen Hindugruppen vertretene Hindutva-Ideologie, welche den Hinduismus zur einzigen bestimmenden Kraft im Land und aus Indien ein "Land der Hindus" (*Hindu Rahstra*) machen will, gefährdet die völkische, kulturelle und religiöse Einheit des Landes und stellt einen mit dem Prinzip der Säkularität unvereinbaren "kulturellen Nationalismus" dar, durch den die Ideologie, "eine Rasse, eine Kultur, eine Nation" rein verwirklicht werden soll.

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte
Herausgeber: Dr. Otmar Oehring
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: ++49/241/7507-00
Fax: ++49/241/7507-61-253
E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012
ISSN 2193-4339
missio-Bestell-Nr. 600 511